

Informationen über die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG und ihre Dienstleistungen

Name, Anschrift und Kontaktdaten der Hauptniederlassung

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (nachfolgend „Bank“)
Berliner Allee 10
40 212 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 13 86 10
Fax : 0211 / 326 328
E-Mail: contact@schnigge.de
Internet: www.schnigge.de

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 36608

Die Bank ist in Deutschland als Kreditinstitut nach § 1 KWG, Abs. 1, Satz 2, Nr.4, § 1 KWG, Abs. 1 a Satz 2 Nr.1 und 2 sowie § 1 KWG, Abs. 1 a, Satz 2, Nr. 4 zugelassen und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt.

Bei Fragen oder Beschwerden können Sie sich wenden an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Dienstsitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108
53 117 Bonn

Dienstsitz Frankfurt
Lurgiallee 12
60 439 Frankfurt am Main

oder

oder

Postfach 1308
53 003 Bonn

Postfach 50 01 54
60 391 Frankfurt am Main

Telefon: 0049 / 228 / 41 08 - 0
Fax: 0049 / 228 / 41 08 – 15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Telefon: 0049 / 228 / 41 08 – 0
FAX: 0049 / 228 / 41 08 – 123
E-Mail: poststelle-ffm@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Kommunikationsmittel und Kommunikationssprache:

Die maßgebliche Sprache für Kommunikation, Dokumente oder andere Informationen ist Deutsch. Als Kommunikationsmittel stehen Ihnen neben dem persönlichen Kontakt zudem Brief, Telefon, Fax sowie E-Mail zur Verfügung. Sofern Sie Wertpapierhändler sind und eine Händlerkarte besitzen: Aufträge in Wertpapiergeschäften bitten wir persönlich, telefonisch, schriftlich oder per FAX bei Ihrem Händler oder Skontoführer zu erteilen. Sofern Sie Sales- oder Retailkunde sind: Aufträge in Wertpapiergeschäften bitten wir persönlich, telefonisch, schriftlich oder per FAX bei Ihrem Salesbetreuer zu erteilen.

Einlagensicherung:

Die Bank ist – da sie keine Einlagen annimmt – nicht in dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Als Wertpapierhandelsbank sind wir jedoch seit dem Jahr 1998 verpflichtet, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern.

Die Bank ist daher der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen, EdW, zugeordnet.

EdW
10 865 Berlin

Telefon: 0049 / 30 / 20 36 99 –0
Fax: 0049 / 30 / 20 36 99 – 5630
E-Mail: mail@e-d-w.de
Internet: www.e-d-w.de

Die EdW gewährt Privatanlegern nach vorgegebenen Grenzen unter festgelegten Bedingungen eine Entschädigung, wenn ein der EdW zugeordnetes Institut nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % einer Forderung, höchstens jedoch 20.000 EURO. Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Anlegers gegenüber dem Wertpapierhandelsunternehmen und ist damit unabhängig von der Anzahl der von dem Anleger geführten Konten oder Depots. Details entnehmen Sie bitte den Angaben der Internetseite der EdW.

Vermittler:

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen können wir uns vertraglich gebundener Vermittler, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland registriert sind, bedienen.

Verwahrung der Wertpapiere:

Die Bank verwahrt, da sie weder Einlageninstitut noch Clearstream Banking Frankfurt Mitglied ist, keine Wertpapiere. Die Bank verfügt als Non Clearing Member über vertragliche Verbindungen zu Abwicklungsbanken, die wiederum Beziehungen zu verschiedenen ausländischen Lagerstellen unterhalten. Die Abwicklung von Wertpapiergeschäften in Deutschland erfolgt auf Seiten der Bank regelmäßig unter Hinzuziehung des börslichen Systems Xontro über Clearstream Banking Frankfurt durch Einschaltung einer Abwicklungsbank.

Informationen zu unseren Dienstleistungen:

Die Bank bietet Ihnen Dienstleistungen im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung, dem Wertpapierhandel und damit zusammenhängender Geschäfte an. Zukünftig will die Bank zudem Vermögensverwaltungsgeschäft anbieten, hier befindet sich die Bank im Genehmigungsprozess mit den Aufsichtsbehörden.

Informationen zur Prospektausgabe bei öffentlich angebotenen Wertpapieren:

Die Bank weist Sie darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist. Darüber hinaus kann eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten:

Interessenkonflikte lassen sich bei Finanzdienstleistungsunternehmen, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringen, sowie Unternehmen beraten, nicht immer ausschließen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Bank, möglichen anderen Unternehmen der Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern oder anderen Personen, die uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der **Anlageberatung** und in der **Vermögensverwaltung** aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz bestimmter Finanzinstrumente, womöglich konzerneigener Produkte
- bei Erhalt oder Gewährung von **Zuwendungen** (z.B. geldwerte Vorteile, Platzierungs- oder Vertriebsfolgeprovisionen)
- durch **erfolgsbezogene Vergütung** von Mitarbeitern und Vermittlern
- aus **anderen Geschäftstätigkeiten** der Bank, insbesondere in Zusammenhang mit Eigenhandelsgewinnen, Courtageeinnahmen aus Skontroführung und Absatz eigenemittierter Wertpapiere.
- aus **Beziehungen** der Bank zu **Emittenten** von Finanzinstrumenten, z.B. durch Mitwirkung an Emissionen , durch Beratungen oder sonstige Kooperationen
- bei **Gewährung von Zuwendungen** an Mitarbeiter und Vermittler
- bei der Erstellung von **Finanzanalysen** über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden
- durch Erlangung von **Informationen**, die **nicht öffentlich bekannt** sind
- aus **persönlichen Beziehungen** unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen
- aus Mitwirkung dieser Personen in **Aufsichts-, Beiräten oder Anlageausschüssen**, auch von Unternehmen, deren Wertpapiere Gegenstand der Geschäfte sind.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die zukünftig bei der Bank angebotene Vermögensverwaltung oder die Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, die Einhaltung aufsichtsrechtlicher sowie börslicher Vorgaben und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

In unserem Haus ist eine Person als Compliance-Beauftragter für die Überwachung der Identifikation, der Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche zuständig.

Um mögliche Interessenkonflikte weitestgehend organisatorisch im Vorfeld zu vermeiden, ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung, z.B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Festlegung von Maximalgrenzen zum Verkauf eigener Produkte in Kundendepots
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und / oder räumliche Trennung (Chinese Walls)
- Führung einer Insiderliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot von Finanzanalysen zu begegnen
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden VOR Geschäftsabschluss innerhalb einer Beratung offen legen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie ausdrücklich hinweisen:

Bei **Vertrieb von Wertpapieren** erhalten wir in der Regel **Zuwendungen** von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Bei Handel dieser Papiere über die Börse erhalten wir möglicherweise als zuständiger Skontoführer eine Courtage und durch die Order die theoretische Möglichkeit, aus Positionsführung Gewinne zu erzielen.

Hierzu gehören bestandsabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus dem von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Bank gezahlt werden sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Informationen zu der Höhe der Provisionen können Sie vor Abschluss Ihres Verwaltungsvertrages aus Ihren Vertragsunterlagen entnehmen. Im Beratungsgeschäft und beratungsfreien Geschäft wird Ihnen die Höhe der Provision vor Abschluss des Geschäfts mitgeteilt. Gleichzeitig werden Sie auf jeder Effektenabrechnung oder in einem separaten Schreiben schriftlich informiert. Darüber hinaus vereinbaren wir Ausgabeaufschläge bis zur im jeweiligen Emissionsprospekt angegebenen Höhe. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

In der **Vermögensverwaltung** haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und den Verkauf von Finanzinstrumenten auf Ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit trifft die Bank im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne Ihre Zustimmung einzuholen oder sie einholen zu müssen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die Bank durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Unabhängig davon werden die von Dritten geleisteten Zuwendungen vollständig an den Kunden weitergegeben, d.h. auf dem Kundenkonto gutgeschrieben.

Ein weiterer Interessenkonflikt im Rahmen einer **Vermögensverwaltung** kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Vermögensverwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird hier unter anderem durch die Einrichtung eines Anlageausschusses, durch die interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen und durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt.

In Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft kann es vorkommen, dass wir von anderen Dienstleistern **unentgeltliche Zuwendungen** wie Finanzanalysen, sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Verbreitungssysteme erhalten. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen. Die Zuwendungen werden dazu genutzt, die Bankdienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und verbessern zu können.

An vertraglich gebundene oder unabhängige **Vermittler**, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene **Provisionen und Fixentgelte**. Darüber hinaus können gebundene Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäuser, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Sofern wir eigene **Finanzanalysen** erstellen und verbreiten, informieren wir Sie über relevante Interessenkonflikte.

Trotz aller Bemühungen, Interessenkonflikte sowohl zu erkennen als auch zu vermeiden, könnte es Umstände geben, unter denen die organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit das Risiko einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen. Sollte dies der Fall sein, so wird die Bank während einer Beratung und VOR Vertragsabschluss diesen Konflikt dem betroffenen Kunden gegenüber offen legen. Auf Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen erläutern.

„Best – Execution – Policy“ der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank

Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in sonstigen Finanzinstrumenten

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in sonstigen Finanzinstrumenten (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze „§) legen fest, wie die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (nachfolgend „Bank“) die Ausführung eines Kundenauftrages gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt. Als Makler und Market Maker nehmen wir grundsätzlich nur Orders mit expliziter Weisung entgegen. Sollte es jedoch zu einer weisungslosen Order eines Kunden kommen, so gilt diese Best – Execution – Policy.

Die Bank ermöglicht die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über ein Finanzinstrument nach folgenden Bedingungen:

I. Geltungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung eines Auftrages von Privatkunden, professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien

II. Vorrang von Kundenweisungen

(1)

Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden daher jederzeit Folge leisten.

(2)

Für den Fall einer weisungsbezogenen Kundenorder wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kundenausführung gemäß Weisung erfolgt und somit Ziffer III. dieser Ausführungsgrundsätze nicht zur Anwendung kommen.

III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung

(1)

Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einer Börse oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden im Inland ausgeführt. Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einer Börse oder an einem Multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, so werden die Aufträge ebenfalls im Inland ausgeführt.

(2)

Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, bedarf es für die Auswahl eines Ausführungsplatzes einer Einzelweisung des Kunden

(3)

Die festzulegende Ausführungsqualität richtet sich vorrangig nach dem für die Bank erkennbaren Gesamtentgelt, das sich aus einem Preis für das Finanzinstrument einerseits und sämtlichen Kosten andererseits zusammensetzt, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen. Sofern diese Kriterien zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, werden daneben die Faktoren der Ausführungsgeschwindigkeit, der Ausführungswahrscheinlichkeit, der Abwicklungssicherheit, Art und Umfang des Auftrages sowie andere relevante Kriterien wie Marktverfassung, Orderart oder Handelszeit berücksichtigt.

(4)

Das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens mit den ausgewählten Ausführungsplätzen, die Erläuterung der Faktoren und deren Gewichtung wird im **Anhang zu den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in sonstigen Finanzinstrumenten** (nachfolgend Anhang) beschrieben. Der Anhang ist Bestandteil dieser Ausführungsgrundsätze.

(5)

Bieten mehrere derart ausgewählte Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, so wird die Bank zwischen diesen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl treffen.

(6)

Aufträge in sonstigen Finanzinstrumenten, die nicht zu den im Anhang aufgeführten Gruppen gehören, nimmt die Bank nur auf Weisung eines Kunden, an welchem Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll, entgegen

IV. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, sofern die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmten Preis abschließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall richten sich die Pflichten von Bank und Kunde unmittelbar nach der vertraglichen Vereinbarung. Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass diese zu marktgerechten, transparenten und damit überprüfbaren Bedingungen ausgeführt werden.

V. Abweichung von den Ausführungsgrundsätzen in Einzelfällen

(1)

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag auf Grund seiner Art und / oder seines Umfangs nach Einschätzung der Bank wesentlich vom üblichen Marktstandard ab, so kann die Bank im Interesse des Kunden im Einzelfall unter Abweichung von diesen Ausführungsgrundsätzen ausführen.

(2)

Die Bank kann eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung des Auftrags unter Wahrung des Kundeninteresses vornehmen, soweit dies außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung erforderlich machen.

VI. Anteile an Investmentfonds

(1)

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution. Dennoch wahrt die Bank das Kundeninteresse, möglichst kostengünstig zu ordern.

(2)

Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich über die Börse aus. Möchte der Kunde eine Ausführung der Order durch Direktaufgabe bei der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft oder die Fondsdepotbank, so erteilt der Kunde der Bank hierzu eine ausdrückliche Weisung.

VII. Auftragsausführung im Rahmen der Vermögensverwaltung

Die Ausführungsgrundsätze finden auch Anwendung, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

VIII. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

(1)

Die nach diesen Ausführungsgrundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung dann vorgenommen, wenn die Bank von einer wesentlichen Änderung Kenntnis erhält, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

(2)

Die Bank wird den Kunden über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze informieren.

Düsseldorf, im September 2008

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG

gez. Baukenkrodt

gez. von Busse

gez. Weber

Anhang zu den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in sonstigen Finanzinstrumenten

I. Berücksichtigte Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung

Zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen wurden insbesondere die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Überprüfung der Ausführungsqualität herangezogen.

(1) Preis

Für den Preis eines Finanzinstrumentes ist insbesondere der Preisbildungsmechanismus an einem Ausführungsplatz von Bedeutung. Die Bank hat Ausführungsplätze identifiziert, an denen der Preisbildungsmechanismus rein technisch erfolgt, sowie Ausführungsplätze, an denen durch das Eingreifen eines Skontroführers sichergestellt ist, dass der Kunde einen an der zum Zeitpunkt der Ordererteilung herrschenden Marktlage orientierten Preis erhält. Mischformen sind als hybride Marktmodelle identifiziert und bewertet worden. Die Bank wird solche Ausführungsplätze bevorzugen, an denen die Skontroführer die vorgenannte Aufgabe nachweisbar auch auf Grund des verbindlichen börslichen Regelwerks und der börslichen Anordnungen erfüllen.

(2) Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Drittkosten und den eigenen Gebühren und Provisionen der Bank. Zu den Drittkosten zählen Gebühren und Entgelte des jeweiligen Ausführungsplatzes wie Teilausführungsgebühren, Kosten für Clearing und Abwicklung sowie alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

(3) Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Sicherheit, mit der der Kundenauftrag an einem Ausführungsplatz auch tatsächlich zur Ausführung kommt. Sie hängt maßgeblich von Angebot und Nachfrage ab und ist am höchsten an Ausführungsplätzen, bei denen ein Skontroführer als Liquiditätsprovider die Ausführung garantiert, dies in den börslichen Regelwerken festgeschrieben ist und sanktionierbar einzuhalten ist. In die Bewertung einbezogen wird die Einbindung eines Referenzmarktes, mit der effektiv die Liquidität erhöht werden kann.

(4) Ausführungsgeschwindigkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit bezeichnet die Zeitspanne von der Ausführbarkeit eines Kundenauftrages an den entsprechenden Ausführungsplätzen bis zur Erteilung einer Ausführungsbestätigung durch den Ausführungsplatz. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen ist neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die technische Unterstützung (Quotemaschinen sowie Limitkontrollsysteme) und das Festschreiben von maximalen Ausführungszeiten in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze maßgeblich.

(5) Abwicklungssicherheit

Unter dem Begriff Abwicklungssicherheit sind jene Faktoren zu verstehen, die geeignet sind, den maximalen Anlegerschutz sicherzustellen, den maximalen Anlegerschutz sicherzustellen:

Hierzu zählen aus unserer Sicht:

- eine unabhängige Handelsüberwachung für den Platz
- Informations- und Beratungsleistungen des jeweiligen Börsenplatzes
- Mistraderegeln des jeweiligen Börsenplatzes
- Weitergehende Schutzmechanismen im Regelwerk des jeweiligen Ausführungsplatzes
- Systemanwendungen sowie deren Systemsicherheit

(6) *Sonstige Kriterien*

Neben der Marktverfassung sind die Handelszeit sowie die Möglichkeit der Ausführung sämtlicher Orderarten (limitierte-, unlimitierte, Stop-Orders) weitere Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen.

II. Gewichtung der Faktoren

Maßgeblicher Faktor zur Bewertung der Ausführungsplätze ist das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Ausführung des Auftrags verbundenen Kosten ergibt. Sofern diese Kriterien zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, werden in einem weiteren Schritt die Faktoren der Ausführungsgeschwindigkeit sowie Ausführungswahrscheinlichkeit, der Abwicklungssicherheit und andere relevanten Kriterien berücksichtigt. Diese Faktoren werden untereinander gleichrangig berücksichtigt.

III. Ergebnisse des Bewertungsverfahrens

Die Auswertung der Bewertungskriterien hat zu den nachfolgenden Ergebnissen geführt, wobei Finanzinstrumente, die durch die Bank nicht angeboten werden, nicht aufgeführt werden:

Gruppe von Finanzinstrumenten	Ausführungsplätze jeweils Börse
Liquide Aktien Inland	Düsseldorf, Hamburg
Illiquide Aktien Inland	Düsseldorf, Hamburg
Aktien Ausland	Düsseldorf
Liquide Renten, In- und Ausland	Düsseldorf
Illiquide Renten, In- und Ausland	Düsseldorf, Stuttgart, Frankfurt
Fonds mit Börsennotiz	Düsseldorf, Hamburg
Fonds ohne Börsennotiz	Fondsgesellschaft / Festpreisgeschäft
Zertifikate, In – und Ausland	Stuttgart, Frankfurt

Düsseldorf, den 25.09.2008

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG

gez. Baukenkrodt

gez. von Busse

gez. Weber